



Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname der Praktikantin / des Praktikanten

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon / Mailadresse

die Genehmigung einer Stelle zur Ableistung des **Berufspraktikums** in der **Fachschule für Sozialpädagogik**

vom _____ bis _____ *in der unten benannten Einrichtung.*

Eine Kopie des Praktikumsvertrages wurde dem Antrag beigelegt

Die „Hinweise zur Genehmigung einer Praktikumsstelle in der Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern im Berufspraktikum des Bildungsgangs Fachschule für Sozialpädagogik“ (s.u.) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift des Studierenden

Angaben zur Einrichtung:

Ausbildungsstätte: _____

Träger: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **Mail:** _____

Unterschrift Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte

Unterschrift Praxisanleiterin/Praxisanleiter der Einrichtung



Beruf / tätig seit

Beruf / tätig seit

Gesamtanzahl der Kinder/Jugendlichen, die in der Einrichtung betreut werden: _____

Einsatzbereiche / Aufgabenschwerpunkte des Praktikanten sowie Art der zu betreuenden Gruppe und Altersstruktur:

Vergütung: _____ €/Monat

Wochenarbeitszeit: _____ Stunden

Die „Hinweise zur Genehmigung einer Praktikumsstelle in der Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern im Berufspraktikum des Bildungsgangs Fachschule für Sozialpädagogik“ (s.u.) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Leiterin /des Leiters

Hinweise zur Genehmigung einer Praktikumsstelle in der Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern im Berufspraktikum des Bildungsgangs Fachschule für Sozialpädagogik

- Für das Berufspraktikum kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür erforderlich.
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern, Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Berufspraktikanten sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen. Ein Gruppenwechsel erfordert die Rücksprache mit der Schule. Die Berufspraktikanten werden in einer Gruppe nicht in Verbindung mit weiteren Berufspraktikanten eingesetzt.



- Das Berufspraktikum erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Berufspraktikantin.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch eine angemessene Bezahlung gehört.
- Die Arbeitszeit im Praktikum muss der tariflichen Arbeitszeit einer Erzieherin / eines Erziehers entsprechen (z.Zt. 39 Std.). Das Berufspraktikum kann nach Rücksprache zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Berufskolleg auch stundenreduziert, aber mindestens halbtagsweise, durchgeführt werden. Die Dauer des Berufspraktikums verlängert sich entsprechend.
- Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin / Erzieher verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Die Praxisanleitung arbeitet überwiegend gemeinsam mit der Studierenden/ dem Studierenden in einer Gruppe.
- Ein Wechsel der Praxisanleitung erfordert die Genehmigung durch die Schule.
- **Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Studierenden der Fachschule Sozialpädagogik überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Studierenden verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben.

Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt. Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter).



Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.

- Die Berufspraktikantin/ der Berufspraktikant und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für Berufspraktikum niedergelegt sind, uneingeschränkt an.
- Die Berufspraktikantin / der Berufspraktikant legt der Schulleitung dieses Formular ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt **vor Beginn des Berufspraktikums** zur Unterschrift vor. **Eine Kopie des Praktikantenvertrages ist dem Formular beizufügen.**

Nur von der Schule auszufüllen:

Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 26.05.1999, Anlage E § 31 als Ausbildungsstätte anerkannt.

Bergisch Gladbach, den _____

Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin

Unterschrift Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin